

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 76 (1998)  
**Heft:** 10

**Rubrik:** Versicherungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



ich nach fünf Wochen nichts von der Krankenkasse gehört hatte, zahlte ich die Rechnung in der Annahme, dass die Krankenkasse schon von sich hätte hören lassen, wenn sie mit der Rechnung nicht einverstanden gewesen wäre. Doch weit gefehlt: Die Krankenkasse bezahlte mir 600 Franken weniger, da sich herausgestellt hat, dass der Arzt bei seinem Voranschlag nicht berücksichtigt hat, was momentan für halbprivate Patienten bezahlt wird.

Wir haben mit den beteiligten Parteien Kontakt aufgenommen, doch leider ohne Erfolg – der Arzt ist nicht bereit, Geld zurückzugeben, und die Krankenkasse behauptet, niemand von ihnen habe die Zusage gegeben ... Fazit: Für halbprivat und privat Versicherte, die einen Eingriff in einer Privatklinik vor sich haben, gilt: Verlangen Sie einen Kostenvoranschlag des behandelnden Arztes, geben Sie ihn der Krankenkasse zur Überprüfung und lassen Sie sich schriftlich (!) bestätigen, dass der vorgesehene Betrag übernommen wird! Nur so verfügen Sie im Notfall über das nötige Beweismittel.

**Nicht locker lassen**

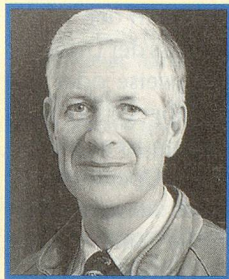
Kürzlich bat ich meinen Hausarzt um meine vollständige Krankengeschichte. Doch dieser lehnte meinen Wunsch ab mit der Begründung, es würde ihn Tage kosten, das vollständige Dokument zusammenzustellen.

Wir empfehlen Ihnen, nicht locker zu lassen. Denn Sie haben durchaus das Anrecht auf Ihre vollständige Krankengeschichte. Wir werden immer wieder mit dieser Problematik konfrontiert und schicken Ihnen deshalb einen Musterbrief, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Teilen Sie Ihrem Arzt mit, dass die SPO (Schweizerische Patientenor-

ganisation) über den Fall informiert ist, und schicken Sie zusätzlich eine Kopie des Anforderungsschreibens an die kantonale Ärztesgesellschaft. Meistens klappt es dann plötzlich.

Crista Niehus, Schweiz. Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

**Versicherungen**



Dr. Hansruedi Berger

**Leibrente oder Stiftung?**

*Ich bin 70 und habe keine mir nahestehende Verwandten und werde die in Frage kommenden gesetzlichen Erben ausdrücklich von der Erbfolge ausschliessen. Ich habe einige gute Freunde, die ich testamentarisch beschenken möchte, sofern bei meinem Ableben überhaupt noch irgendwelche materiellen Werte vorhanden sind. Besteht eine Möglichkeit, zugunsten von Drittpersonen ohne deren Wissen schon jetzt eine auf deren Namen ausgestellte Versicherung (Leibrente) abzuschliessen, obwohl die eigentliche Kapitaleinzahlung ja erst nach meinem Tode erfolgen kann?*

Grundsätzlich ist Ihr Anliegen durchführbar. Es braucht freilich eine etwas komplizierte rechtliche Absicherung, damit Ihrem Willen auch nach dem Tod Nachachtung verschafft wird. Sie können folgendermassen vorgehen: In Ihrem Testament sehen Sie den Kauf der Leib-

rente vor und bezeichnen eine Person Ihres Vertrauens als Versicherungsnehmer. Als Begünstigten, also als Empfänger der Leibrente, setzen Sie Ihren Verwandten ein. Der Vermögensübergang löst eine Besteuerung aus. Da der Versicherungsnehmer gegenüber der Gesellschaft das volle Bestimmungsrecht über die Police hat und beispielsweise berechtigt wäre, einen anderen Begünstigten zu bezeichnen, sollten Sie mit ihm vertraglich vereinbaren, dass er auf dieses Verfügungsrecht verzichtet. Da Sie aber die Einhaltung dieser Vereinbarung nicht mehr selbst überwachen können, müssen Sie eine andere Vertrauensperson – das könnte zum Beispiel ein Treuhänder sein – damit beauftragen. Die Versicherungsgesellschaft wird diese Funktion jedenfalls nicht übernehmen.

Für die spätere Auszahlung an eine Stiftung beim Tod des Begünstigten können Sie zwischen zwei Varianten wählen. Erstens: Wenn Ihr Verwandter Begünstigter und versicherte Person zugleich ist, so geht bei dessen Tod das Rückgewährskapital an die Stiftung, falls im Vertrag erwähnt (mögliche Formulierung: «Für die Rückgewährsumme begünstigt ist die Stiftung X»). Die Rückgewährsumme ist in diesem Falle steuerbar. Sie können die Besteuerung vermeiden, indem Sie anstelle Ihres Verwandten eine Vertrauensperson als versicherte Person bezeichnen. In diesem Falle wird die jährliche Rente bei Ableben Ihres Verwandten bis zum Tod des Versicherten an den Fonds weiterbezahlt.

Eine durchaus valable Alternative zur Leibrente wäre die Errichtung einer Stiftung

**Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben!**  
«Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft  
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen   
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

Die Spezialisten für Treppenlifte innen und aussen **HERAG AG** Tramstrasse 46 8707 Uetikon a/See

ZL.Okt.98



nach Liechtensteinischem Recht zu Ihren Lebzeiten. Stiftungszweck wäre Ihr eigener Lebensunterhalt. Nach Ihrem Tod würde die Berechtigung ohne weiteres auf Ihren Verwandten und später an die von Ihnen bevorzugte Wohltätigkeitsstiftung übergehen. Eine solche Stiftung ist freilich nicht billig, die Fixkosten betragen bis zu 10000 Franken jährlich. Das Vermögen sollte deshalb mindestens eine halbe Million Franken betragen. (Die Begünstigungsklausel kann übrigens errichtet werden, ohne dass der Begünstigte davon weiss.) Sie werden ohne Erbschafts- und Testamentsberater aber kaum auskommen. Das könnte ein Notar sein oder der Spezialist einer grossen Lebensversicherung oder Grossbank

Dr. Hansruedi Berger

## Tiere



Annette Geiser-Barkhausen

### Nicht mehr stubenrein

*Unser 15-jähriger Rauhaar-dackel ist neustens nicht mehr stubenrein. Ist das eine Alterserscheinung oder eine Unart?*

Es gibt Hunde, die ihre Stubenreinheit verlieren, wenn es in ihrer vertrauten Umgebung eine grosse Änderung gibt – wenn zum Beispiel ein Familienmitglied stirbt oder

ein anderes Haustier angeschafft wird. Sie erwähnen aber keine Veränderungen im Leben Ihres Hundes. Ausserdem liegt angesichts des hohen Alters Ihres Dackels eine organische Störung für das neue Verhalten nahe. Sie sollten deshalb Ihren Hund auf alle Fälle einem Tierarzt oder einer Tierärztin zeigen.

Praktisch ausschliesslich Rüden erkranken an Harnröhrensteinen. Diese führen zu häufigem, aber unkontrolliertem Harnen (auch nachts). Im schlimmsten Fall versperrt ein Stein den Harnweg total, sodass der Urin nur noch tropfenweise oder gar nicht mehr abgegeben werden kann. Dann ist es höchste Zeit für eine Operation.

Alte Hunde können auch die Kontrolle über ihren Schliessmuskel verlieren. Der Hund kann den Kot nicht mehr lang genug zurückhalten, bis er im Freien ist, besonders dann nicht, wenn seine alten Gelenke bei jeder Bewegung schmerzen. Eine strenge Diät und genaue Fütterungszeiten könnten in diesem Fall die Verdauung so einstellen, dass das grosse Geschäft (meistens) mit den entsprechend genauen Spaziergang- oder Freiluftzeiten zusammenfällt. Vielleicht weiss der Tierarzt dazu noch anderen Rat.

Noch auf ganz andere innere Störungen deuten Veränderungen im Aussehen von Urin oder Kot hin, wie Beimischung von Blut, Schleim usw. Diese wären sowieso ein Fall für eine tierärztliche Behandlung.

Annette Geiser-Barkhausen

## Neues Ratgeber-Buch



### Wer haftet?

Nirgendwo auf der Welt sind die Menschen so umfassend versichert wie in der Schweiz. Und doch häufen sich die Fragen, wenn Versicherungsleistungen beansprucht werden. Vor allem nach Unfällen mit schweren Folgen wie Invalidität oder sogar Tod. Den Betroffenen und Hinterbliebenen bleibt nicht nur grosser seelischer Schmerz. Sie müssen sich auch damit auseinandersetzen, wie es in finanzieller Hinsicht weitergehen soll. Welche Rechte haben sie? Und wer kann ihnen helfen, sie durchzusetzen? Der neue Beobachter-Ratgeber «Wer haftet?» behandelt 300 Fragen zum Thema Unfall und Haftpflicht: Was tun nach einem Verkehrsunfall? Was bringt eine Rechtsschutzversicherung? Was leistet die AHV bei einem Todesfall? Was bietet die obligatorische Unfallversicherung? Braucht es eine Insassenversicherung? Wann haftet der Hauseigentümer? Wie weit haften Veranstalter von Sportanlässen? Wieviel ist Hausfrauenarbeit wert? Wer ist Opfer einer Straftat? Welche Fristen sind zu beachten?

Dieses Handbuch gibt Antworten aus der Praxis und für die Praxis. Doch es will nicht



## Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Halenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

#### Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

**Aktiv-Senioren-Programm**  
pro Woche  
schon ab DM **966,-**

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –



#### Tannenhof-Klinik

Gartenstraße 15  
D-78073 Bad Dürrenheim  
Telefon 0049 7726/930-0  
Fax 0049 7726/930-299